

Kurzübersicht

**Luftreinhalte-Verordnung (LRV)
für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme**

Änderungen vom 19. September 2009

- Die neue LRV des Bundes gilt seit 1. Januar 2009.
- Sie betrifft Diesel-betriebene Maschinen und Geräte, die auf einer Baustelle zum Einsatz gelangen.
- Dass Maschinen, Geräte und Partikelfiltersysteme diese Richtlinien einhalten, muss nachgewiesen werden.

- Je nach **Leistung und Baujahr** der Maschinen und Geräte haben die Vorschriften unterschiedliche Gültigkeiten:

Leistung	Baujahr	Gültigkeit der neuen Vorschriften
<18 kW	alle	Diese Leistungsklasse ist von der Änderung der LRV nicht betroffen.
≥ 18 und < 37 kW	ab 2010	Es gelten die neuen Bestimmungen der LRV. Bereits auf B-Baustellen in Betrieb stehende Maschinen müssen nicht nachgerüstet werden.
≥ 37 kW	ab 2009	Es gelten die neuen Bestimmungen der LRV.
	2000 - 2008	Bereits in Betrieb stehende Maschinen mit müssen ab dem 1. Mai 2010 nachgerüstet sein. Für den Einsatz auf B-Baustellen müssen die Geräte nach bisherigen Richtlinien nachgerüstet werden.
	1999 und älter	Bereits in Betrieb stehende Maschinen mit müssen ab dem 1. Mai 2015 nachgerüstet sein.

Weitere Dokumente, ein ausführliches Merkblatt und Links zu den amtlichen Stellen finden Sie unter der Rubrik Downloads auf der Website des Fachverbands Infra:

www.infra-schweiz.ch